

266 C 107/09

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 03.02.2010



Zander
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

g e g e n

die

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 13.01.2010
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Schöttler
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung der Firma
in Höhe von 813,97 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.12.2008 freizustellen
sowie an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 86,63 €
nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
21.12.2008 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages
abwenden, sofern nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher
Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger beansprucht von der Beklagten restliche Mietwagenkosten aus einem
Verkehrsunfall vom 22.10.2008 in Aachen, der durch den Fahrer eines bei der
Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeuges verursacht worden ist. Das
Sachverständigenbüro stellte im Gutachten vom 23.10.2008 einen
Totalschaden an dem Fahrzeug des Klägers fest und bezifferte die Dauer für die
Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges mit ca. 8 Kalendertagen.

Der arbeitslose Kläger, der Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch erhält, mietete für den
unfallbedingten Ausfall seines Fahrzeuges im unmittelbaren Anschluss an den
Verkehrsunfall vom 22.10. bis zum 07.11.2008 ein Ersatzfahrzeug der Fahrzeugklasse
1 bei der Firma für welches gemäß Rechnung
vom 11.11.2008 Kosten in Höhe von 1.524,09 € anfielen. Auf die Forderung des
Mietwagenunternehmens zahlte die Beklagte vorprozessual einen Betrag in Höhe von
614,83 €. Der Kläger macht gegenüber der Beklagten weitere Mietwagenkosten in
Höhe von 813,97 € geltend. Bereits mit Schreiben vom 23.10.2008 hatte der
Prozessbevollmächtigte des Klägers die Beklagte darauf hingewiesen, dass der Kläger
ein Ersatzfahrzeug angemietet habe und aufgrund seiner derzeitigen Arbeitslosigkeit

weder in Lage sei, die Mietwagenkosten vorzufinanzieren noch die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges eigenständig zu finanzieren, da er hierfür keinen Kredit von seiner Hausbank erhalte, weshalb um eine angemessene Vorschusszahlung, ggfls. als Darlehen unter Rückforderungsvorbehalt, gebeten werde.

Der Kläger behauptet, sein Fahrzeug sei nach dem Verkehrsunfall vom 22.10.2008 nicht mehr verkehrssicher gewesen. Ihm sei es nicht möglich gewesen, aus eigenen Mitteln ein Mietfahrzeug zu finanzieren und auf dem ihm zur Verfügung stehenden Markt ein Ersatzfahrzeug anzuschaffen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von der Forderung der Firma _____, in Höhe von 813,97 € zzgl. 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 12.12.2008 freizustellen sowie 86,63 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 21.12.2008 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt die Ansicht, es fehle in Bezug auf die geltend gemachte Restforderung an der Erforderlichkeit i. S. v. § 249 Abs. 2 BGB, da der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug bei anderen Mietwagenfirmen zu einem günstigeren Tarif hätte anmieten können. Eine längere Mietdauer als für die vom Sachverständigenbüro _____ veranschlagte Wiederbeschaffungsdauer von acht Tagen sei dem Kläger nicht zu erstatten. Zudem sei der Schwacke-Automietpreisspiegel als Grundlage für die Schätzung des zugrundezulegenden Normaltarifs ungeeignet; vielmehr seien die erforderlichen Mietwagenkosten nach der Studie des Fraunhofer Institutes zu ermitteln. Die Beklagte bestreitet das Vorliegen typischer Mehrleistungen, die einen Aufschlag von 20 % rechtfertigen. Weiter seien Abzüge wegen ersparter Eigenaufwendungen in Höhe von 15 % vorzunehmen. Die Erstattung der abgeschlossenen Vollkaskoversicherung sei mangels bestehender Vollkaskoversicherung des unfallbeschädigten Fahrzeuges abzulehnen. Zusatzleistungen wie die Zustellung und Abholung des Mietfahrzeuges fielen nur an, wenn diese tatsächlich entstanden seien, weshalb die dafür angefallenen Kosten seitens des Klägers nicht geltend gemacht werden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben aufgrund des Beweisbeschlusses vom 03.11.2009 durch Vernehmung des Zeugen Horst Wings als sachverständigen Zeugen. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 13.01.2010 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten in tenorierter Höhe gemäß §§ 7, 17 StVG, 3 PflVG (115 VVG), da sich dieser Betrag als erforderlich zur Schadensbehebung gemäß § 249 BGB erweist.

Im Rahmen der Prüfung, ob es sich bei den beanspruchten Mietwagenkosten um den erforderlichen Herstellungsaufwand gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB handelt, ist der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen, weshalb er im Bereich der Mietwagenkosten von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines dem verunfallten Fahrzeug vergleichbaren Ersatzfahrzeuges nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann. Maßstab für die wirtschaftliche Erforderlichkeit des gewählten Tarifs bildet dabei der am Markt übliche Normaltarif. Im Hinblick auf die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung kann der Geschädigte einen den Normaltarif übersteigenden Betrag dann ersetzt verlangen, wenn ihm ein günstigerer Normaltarif nicht ohne weiteres zugänglich war. Hierfür hat der Geschädigte darzulegen und zu beweisen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - etwa aufgrund einer gegebenen Eilsituation - zumindest auf Nachfrage kein wesentlich günstigerer Tarif erreichbar war (BGHZ 160, 377). Allerdings kommt es auf die Zugänglichkeit eines günstigeren Tarifes dann nicht

mehr an, wenn sich ein Aufschlag auf den Normaltarif wegen konkreter unfallbedingter Mehrleistungen als objektiv erforderlich erweist (BGH v. 14.02.2006, VI ZR 126/05, NJW 2006, 1508).

Im Rahmen dieser objektiven Erforderlichkeitsprüfung verstößt der Geschädigte nicht schon dann gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Fahrzeug zum Unfallsatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen (etwa die Vorfinanzierung, das Ausfallrisiko wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen, die Fahrzeugvorhaltung schlecht ausgelasteter Fahrzeuge, die Einrichtung eines Notdienstes, ein erhöhtes Beschädigungs- und Unterschlagungsrisiko u.a.), die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (vgl. nur BGHZ 160, 377). Ob etwaige Mehrleistungen und Risiken bei der Vermietung an Unfallgeschädigte generell einen erhöhten Tarif rechtfertigen, ist – ebenso wie der Normaltarif – nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht kommt (BGH, VersR 2006, 133).

Auszugehen ist danach zunächst vom Normaltarif, d.h. der Tarif, der dem Selbstzahler normalerweise angeboten und der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGHZ 163, 19, 23) und der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auf der Grundlage des gewichteten Mittels (Modus) des Schwacke-Automietpreisspiegels im Postleitzahlgebiet des Geschädigten geschätzt werden kann (BGH, NZV 2006, 463; NJW 2007, 1124). Dabei stellt der Schwacke-Mietpreisspiegel 2007, auf den sich der Kläger in seiner Klageschrift bezieht, eine geeignete Schätzgrundlage dar. Bedenken gegen den Mietpreisspiegel 2007 bestehen auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die von der Beklagten angeführte Erhebung des Fraunhofer Instituts zu durchweg geringeren Preisen gelangt, nicht. Hierbei ist zu beachten, dass die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung bedürfen, wenn konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, die auf ein Auswirken der geltend gemachten Mängel auf den zu entscheidenden Fall hindeuten (BGH, NJW 2008, 1519). Der allgemeine Verweis auf die Fraunhofer-Studie und die dort aufgeführten Tarife ist insoweit nicht ausreichend. Auch der Hinweis, dass die von Schwacke erhobenen Preise auf einer Selbstauskunft der Autovermieter in Kenntnis der Umfrage beruhen,

vermag keine Zweifel an der Geeignetheit des Schwacke-Mietpreisspiegels als Schätzgrundlage zu wecken. Denn bei der Bildung der gewichteten Mittelwerte bzw. Moduswerte hat sich Schwacke als neutrale Sachverständigenorganisation an den tatsächlichen Marktverhältnissen orientiert und allein im Jahr 2007 mehr als 6.300 Vermietstationen befragt (im Vorjahr mehr als 8.700) sowie je Vermietstation mehr als 600 Einzelinformationen in die Datenbank eingestellt. Dagegen hat sich das Fraunhofer-Institut auf eine Erhebung auf Internetbasis beschränkt, die 88 % der Daten ausmacht und 1529 Anmietstationen umfasst, welche sich – unter Auslassung der etwa 600 mittelständischen Autovermieter und der rund 4.000 vermietenden Autohäuser - auf nur sechs verschiedene, überregionale Anbieter verteilen und damit nicht repräsentativ für den auf dem allgemein zugänglichen Markt erreichbaren Mietpreis sein kann. Dabei wurden die Postleitzahlengebiete anders als bei Schwacke, welches nach den ersten drei Ziffern differenziert, derart groß gewählt (ein- und zweistellig), dass aufgrund der nicht hinreichenden regionalen Differenzierung anders als beim Schwacke-Mietpreisspiegel nicht von der Abbildung eines, von der Rechtsprechung geforderten örtlich relevanten Marktes ausgegangen werden kann. Die Angabe des Mittelwertes bei Fraunhofer stellt anders als der Modus bei Schwacke als der am häufigsten genannte Preis keinen konkreten Preis (Marktpreis) dar. Bei den Buchungen wurde eine Vorbuchungsfrist von einer Woche berücksichtigt, was der realen Anmietensituation unmittelbar nach einem Unfall ebensowenig entspricht wie die Miterfassung von Internetpreisen. Typischerweise bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges anfallende Nebenkosten hat das Fraunhofer-Institut überhaupt nicht ermittelt, obwohl diese einen wesentlichen Anteil am Endpreis bilden. Insgesamt vermögen die gegen die Eignung des Schwacke-Mietpreisspiegels vorgebrachten Einwände nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht dessen Eignung als Grundlage für eine Schätzung des Normaltarifs infrage zu stellen, zumal auch die Erhebung des Fraunhofer-Instituts angesichts der dieser Erhebung anzulastenden Schwächen gegenüber dem Schwacke-Mietpreisspiegel nicht als vorzugswürdig erscheint.

Bei der Berechnung des zugrundezulegenden Normaltarifs nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel sind die sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierungen nach Wochen-, Dreitäges- und Tagespauschalen zu berücksichtigen (OLG Köln, NZV 2007, 199). Ausgehend vom Normaltarif nach dem Modus des Schwacke-Automietpreisspiegels 2007 für das Postleitzahlengebiet 520 und die Fahrzeugklasse 1 ergibt sich für die vorliegende Mieldauer von 17 Tagen ein

erforderlicher Mietaufwand von 924,00 € (2 x 363,00 € Wochenpauschale im Modus zzgl. 1 x 3-Tagespauschale Modus 198,00 €).

Abzüge wegen ersparter Eigenaufwendungen muss sich der Kläger entgegen der Ansicht der Beklagten nicht gefallen lassen, da das Mietwagenunternehmen gegenüber dem unfallgeschädigten Fahrzeug, einem Pkw Opel Corsa Swing, eine Fahrzeugklasse niedriger abgerechnet (Klasse 1 anstelle von Klasse 2, wie der Kläger durch Vorlage der Schwacke-Liste Mietwagenklassen nachgewiesen hat), so dass davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund der mit der Wahl der niedrigeren Fahrzeugklasse verbundenen Kostenersparnis zugleich ersparte Eigenaufwendungen bezüglich des unfallgeschädigten Fahrzeuges abgedeckt sind. Zwar gilt dies nur insoweit, als die bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeuges entstandenen Kosten tatsächlich niedriger sind als die fiktiven Kosten für die zulässige Anmietung eines typengleichen Fahrzeuges abzüglich der ersparten Aufwendungen. Das ist aber vorliegend der Fall, da sich bei einer klassenhöheren Abrechnung nach Abzug der ersparten Eigenaufwendungen (anzusetzen sind insoweit 10 %) ein höherer Wert als die klassentiefere Abrechnung ergibt (Klasse 2, Modus: 2 x 412,50 € Wochenpauschale zzgl. 225,00 € 3-Tagespauschale = 1.050,00 €, abzgl. 10 % = 945,00 €, gegenüber Klasse 1: 924,00 €).

Auf diesen Normaltarif ist ein unfallbedingter Pauschalaufschlag in Höhe von 20 % und umgerechnet 184,80 € vorzunehmen, da es sich im hier zu entscheidenden Fall um einen typischen Fall der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeuges im unmittelbaren Anschluss an das schädigende Ereignis handelt. Denn hier kommen die mit der Notwendigkeit einer sofortigen Fahrzeugbereitstellung verbundenen Zusatzkosten für den Autovermieter zum Tragen, die insbesondere in einer Vorhaltung sämtlicher Fahrzeugklassen bedingt sind, um den plötzlich auftretenden Vermietungserfordernissen im Unfallgeschäft Rechnung tragen zu können; aufgrund des unmittelbar nach dem Unfall erfolgten Anmietens eines Ersatzfahrzeuges durch den Kläger war die Vermietung des Fahrzeuges an den Geschädigten für das Mietwagenunternehmen nicht planbar und konnte dementsprechend nicht mit einer bei der normalen Autovermietung üblichen Vorlaufzeit erfolgen. Zudem ist die Erforderlichkeit eines Mehrpreises unabhängig davon gegeben, in welchem Umfang im konkreten Fall unfallbedingte Zusatzleistungen des Autovermieters in Anspruch genommen wurden (OLG Köln, NZV 2007, 199). Da es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht erforderlich ist, die betriebswirtschaftliche Kalkulation des

konkreten Autovermieters nachzuvollziehen, sich die Prüfung in Form einer generellen Betrachtung vielmehr darauf beschränken kann, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein den Mehrpreis rechtfertigen (BGH, VersR 2006, 133; NJW 2007, 1122), reicht bereits allein die Mehrleistung einer Vorfinanzierung der Mietwagenkosten durch den Vermieter aus, um eine Tarifierhöhung zu rechtfertigen (vgl. BGH, NZV 2008, 23, 24). Eine solche Forderungsvorfinanzierung aber ist vorliegend gegeben. Denn unstreitig sowie ausweislich des zu den Gerichtsakten gereichten Mietvertrages ist eine Vorauszahlung des Klägers auf den errechneten Preis nicht erfolgt; auch hat der Kläger gegenüber der Beklagten bereits mit Schreiben vom 23.10.2008 schriftlich erklärt, zum Vorstrecken der Mietwagenkosten nicht in der Lage zu sein. Damit aber hat die Firma

auf die im Normalgeschäft übliche Sicherheitsleistung verzichtet und die damit verbundenen Finanzierungs- und Forderungsausfallrisiken in Kauf genommen, welche durch einen pauschalen Aufschlag abgedeckt werden dürfen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Köln ist ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % zur Bemessung des durchschnittlichen Wertes der Mehrleistungen bei der Vermietung von Unfallersatzfahrzeugen im Vergleich zur normalen Autovermietung angemessen und ausreichend (vgl. nur OLG Köln, NZV 2007, 199). Danach errechnet sich ein zu erstattender Betrag in Höhe von brutto 1.108,80 € (924,00 € zzgl. 20 % = 184,80 €).

Schließlich sind die Kosten für eine Haftungsreduzierung als Nebenkosten bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges nach der Nebenkostentabelle zum Schwacke-Automietpreisspiegel neben dem Normaltarif und unabhängig davon, ob das bei dem Verkehrsunfall beschädigte Fahrzeug ebenfalls voll- oder teilkaskoversichert war (BGH, NJW 2005, 1041), erstattungsfähig. Diese betragen bei der vorliegend vereinbarten Vollkaskoversicherung nach dem Mietpreisspiegel 2007 für die Fahrzeugklasse 1 insgesamt brutto 270,00 € (Modus für 2 x 1 Woche: 216,00 € sowie 54,00 € für 1 Tag). Auch die Kosten für die Zustellung und Abholung des Fahrzeuges durch das Mietwagenunternehmen in Höhe von zusammen 50,00 € (entsprechend der Berechnung in der Klageschrift) sind von der Beklagten zu erstatten, da der Geschädigte auf diesen Service grundsätzlich einen Anspruch hat und diese Leistungen vorliegend ausweislich der vorgelegten Rechnung der Firma [REDACTED] Autovermietung GmbH vom 11.11.2008 auch angefallen und entsprechend in Rechnung gestellt worden sind. Im Übrigen hat die Beklagte ausweislich des zu den Akten gereichten Schreibens vom 04.12.2008 diese Position bereits vollständig

erstattet. Zusammengerechnet ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1.428,80 € (924,00 € + 184,80 € + 270,00 € + 50,00 €). Abzüglich der seitens der Beklagten gezahlten 614,83 € ergibt sich der tenorierte Betrag in Höhe von 813,97 €, der der geltend gemachten Forderung des Klägers entspricht. Auf die im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung zu stellende Frage, inwieweit dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif (nicht) ohne weiteres zugänglich war, kommt es daher in dem hier zu entscheidenden Fall nicht mehr an.

Entgegen der Ansicht der Beklagten stehen dem Kläger die geltend gemachten restlichen Mietwagenkosten für die gesamte Dauer der Anmietung des Ersatzfahrzeuges von 17 Tagen und nicht lediglich für die laut Sachverständigengutachten geschätzte Dauer von 8 Tagen für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Fahrzeuges zu. Denn unstreitig war und ist der Kläger arbeitslos und bezieht Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch, weshalb er - wie er auch zeitig gegenüber der Beklagten durch Schreiben vom 23.10.2008 dargelegt hat - nicht in der Lage war, innerhalb des vom Sachverständigen geschätzten Zeitraumes ohne eine entsprechende Vorschusszahlung seitens der Beklagten ein neues Fahrzeug anzuschaffen. Wie aus der Bescheinigung der Sparkasse Aachen vom 31.10.2008 ersichtlich, war es dem Kläger überdies aufgrund des Beziehens von Lohnersatzleistungen vom Arbeitsamt Aachen nicht möglich, einen Kredit für die Ersatzbeschaffung eines Fahrzeuges zu erlangen. Zudem hat der Kläger unwidersprochen vorgetragen, dass er das angemietete Fahrzeug unmittelbar nach Erhalt der Schadensersatzleistung der Beklagten an das Mietwagenunternehmen zurückgegeben hatte, da es ihm nunmehr möglich war, ein neues Fahrzeug zu erwerben. Aus den gleichen Gründen scheidet auch die Annahme einer etwaigen Verpflichtung des Klägers zu einem späteren Wechsel zu einem günstigeren Tarif bei demselben Autovermieter oder einem anderen Anbieter einige Tage nach dem Unfall aus, da dem Kläger auch die Vorfinanzierung eines Mietwagens aus eigenen Mitteln offensichtlich nicht möglich war, eine solche jedoch die Voraussetzung für den Zugang zu günstigeren Selbstzahlertarifen darstellt. Die Auffassung der Beklagten, dass der Kläger aufgrund des Umstandes, dass er Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch erhält, überhaupt nicht berechtigt sein sollte, ein Ersatzfahrzeug anzumieten, ist abzulehnen, da dem Kläger das Recht zusteht, von dem Schädiger seines Fahrzeuges so gestellt zu werden, wie sich seine Lebenssituation vor dem Unfallereignis darstellte; insoweit musste er nicht auf den Standard verzichten, den er sich durch die Anschaffung eines Fahrzeuges geschaffen hatte.

Hinsichtlich der Frage der Verkehrssicherheit des unfallbeschädigten Fahrzeuges schließlich durfte der Kläger davon ausgehen, dass sein Fahrzeug angesichts des Totalschadens nicht mehr verkehrssicher war. Zwar hatte der sachverständige Zeuge [REDACTED] im Rahmen seiner Vernehmung ausgesagt, dass er die Beweisfrage nicht mit Sicherheit beantworten könne, weil gerade keine für die abschließende Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeuges erforderliche Vermessung durchgeführt worden war. Jedoch spräche der Umstand, dass das Fahrzeug der Klägers durch das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug eindeutig einen Anstoß an das linke Hinterrad erhalten habe, dafür, dass sich durch den Schlag auf das Rad die Sturzspurwerte, die das Fahrverhalten des Fahrzeuges beeinflussen, verändert hätten. Dass der Kläger angesichts des Totalschadens nicht auf eine Vermessung seines Fahrzeuges bestanden hatte, ist ihm als Laie nicht anzulasten, solange ihn der Sachverständige nicht ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, dass sein Fahrzeug trotz des Totalschadens möglicherweise noch verkehrssicher und damit fahrbereit sein könnte, was vorliegend offensichtlich nicht erfolgt war.

Zinsen im zuerkannten Umfang kann der Kläger gemäß §§ 286 ff. BGB verlangen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 813,97 €.

Dr. Schöttler

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

20%

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24^h Dienst